

GEMEINDE NEUNKIRCHEN
ORTSTEIL NEUNKIRCHEN
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „HUMMELWIESE“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 23.05.2022 bis 17.06.2022

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	23.06.2022	1. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Er ist uns gem. § 4 GemO anzuzeigen. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Wege der Berichtigung.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			2. Ein Teilbereich des Bebauungsplanes überlagert an der Pattbergstraße den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zeil II“. Wir bitten bei den Zeichenerklärungen noch ein Symbol (z.B. Ziff. 8.2) zu ergänzen, in dem die graue gestrichelte Linie, die diesen Geltungsbereich nachrichtlich darstellen soll, zu ergänzen sowie dies in der Begründung (Ziff. 3.3) zu erwähnen. Dort wird nur auf die Überlagerung mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Karlstraße“ eingegangen, was sich wiederum zeichnerisch nicht aus dem Planwerk ergibt.	Der Anregung wurde gefolgt und die Plandarstellung, die Planzeichenerklärung sowie die Begründung entsprechend ergänzt.
			3. Die in den schriftlichen Festsetzungen Ziff. 2.3 genannte Bezugshöhe B ist noch im Plan zu ergänzen. Sie ist zur Ermittlung der Gebäudehöhen zwingend erforderlich.	Der Anregung wurde gefolgt und die Bezugshöhen wurden ergänzt.
			4. <i>Umweltbelange</i> In dem hier zur Anwendung vorgesehenen, beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB können gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und der Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauGB) entfallen (vgl. Nr. 2. der städtebaulichen Begründung).	Wird zur Kenntnis genommen.
			Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Umweltbelange bei der planungsrechtlichen Abwägung vollständig außen vor bleiben können. Die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - also die Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter - sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB sind weiterhin zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Wir weisen dazu exemplarisch auf das Urteil des VGH Bayern vom 18.01.2017, Az.: 15 N 2033/14, hin.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Folgerichtig wurde zum Verfahren als Teil 2 der Begründung ein Fachbeitrag zur Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erstellt (von Ingenieurbüro für Umweltplanung Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Dat. v. 02.12.2021). Dieser Fachbeitrag geht in umfassender Weise auf die relevanten Umweltbelange ein. Er ist damit als Abwägungsgrundlage für das Verfahren grundsätzlich geeignet.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erstellung einer Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange sowie deren Inhalte mitgetragen werden.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Weitere Einzelheiten zu verschiedenen Umweltbelangen finden sich gegebenenfalls noch in den nachstehenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im Bebauungsplanverfahren ist (soweit nicht schon bereits geschehen) gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dass das Verfahren formal ohne die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bekanntmachung der Offenlegung beachtet.
			<p>5. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB ebenfalls über Abwägungsrelevanz. Im vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird in Nr. 7.3 der städtebaulichen Begründung auf die Klimaschutzbelange entsprechend eingegangen. In diesem Zusammenhang wird u. a. die Zulässigkeit der Solarnutzung, den Ausschluss von Schottergärten sowie Oberflächenwasserabfluss begrüßt. Als Besonderheit ist in diesem Zusammenhang der geplante Anschluss an das vorgesehene Nahwärmenetz der Gemeinde Neunkirchen hervorzuheben und ausdrücklich zu begrüßen. Die vorbereitende Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23.b) BauGB in Nr. 7.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen (textlicher Teil) ist zukunftsweisend. Auch der Fachbeitrag zur Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange enthält in Nr. 3.8 einen ergänzenden Abschnitt zum Klimaschutz aus umweltplanerischer Sicht. Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme wurde die aktuelle Rechtslage zu § 9 Abs. 1 LBO i.V.m. § 21a NatSchG berücksichtigt (vermeiden von Stein-/ Kies-/ Splitt und Schottergärten) und in den örtlichen Bauvorschriften ergänzt. Insoweit verbleiben hierzu keine weitergehenden Bedenken.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung mitgetragen werden und somit keine Bedenken bestehen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	23.06.2022	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):</i> Die artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Es handelt sich jedoch um striktes Recht und ist deshalb nicht der Abwägung durch die Gemeinde Neunkirchen zugänglich. Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den Unterlagen lag bereits ein entsprechender Fachbeitrag Artenschutz bei. Hierzu nachstehend noch entsprechende Anmerkungen aus naturschutzfachlicher Sicht:</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht der Abwägung unterliegen.
			Für die Brutvogel-Kartierung wurde lediglich eine Begehung durchgeführt; eine Karte mit den erfassten Arten wurde nicht vorgelegt. Aufgrund der Abweichung vom fachlich geeigneten Untersuchungsumfang ist folglich ein Worst-Case-Szenario anzunehmen. In der saP werden alle nachgewiesenen, potentiellen Brutvögel als nicht gefährdet bewertet, was sich mit der im Anhang geführten Tabelle widerspricht. Die bei der Begehung festgestellten Arten	Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Bewertung im Fachbeitrag Artenschutz wurde laut Fachgutachter keine Brutvogelkartierung durchgeführt. Es wurde auf der Grundlage einer Begehung und der dabei nachgewiesenen Vogelarten festgestellt, welche Vogelarten wo im Plangebiet brüten

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Haussperling, Mehlschwalbe und Turmfalke stehen auf der Vorwarnliste. Weitere gefährdete oder auf der Vorwarnliste stehende Arten dürften potentiell u.a. aufgrund der vorhandenen Strukturen im Habitat anzutreffen sein.	können. Das ist laut Fachgutachter fachlich ausreichend, da in den Flächen, die bebaut werden, Vögel gar nicht brüten bzw. eine Brut sehr unwahrscheinlich ist und deshalb Verbotstatbestände auch nicht ausgelöst werden können. Ein Worst-Case-Szenario ist hier nicht anzunehmen. Die Bewertung bezieht sich auf die potentiellen Brutvögel. Die drei genannten Arten sind Nahrungsgäste oder Arten, die das Gebiet nur überfliegen.
			Zu den Arten Buntspecht und Goldammer wurden in der Tabelle keine Angaben gemacht. Die Goldammer steht ebenso auf der Vorwarnliste.	Die Angaben wurden in der Tabelle ergänzt.
			Laut der textlichen Beschreibung kann ein Zauneidechsen-Vorkommen auch im Baufeld nicht ausgeschlossen werden. Daher wären hierzu Vermeidungsmaßnahmen zu ergänzen.	Zitat Fachbeitrag: <i>Die landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen sind als Lebensstätte für Zauneidechsen nicht geeignet. In der südexponierten Böschung der Pattbergstraße und am Rand der Wiesen ist, abhängig von der Höhe des Bewuchses, allenfalls ein gelegentlicher Aufenthalt jagender oder abwandernder Tiere zu erwarten.</i> Ein gelegentlicher Aufenthalt ist nicht mit einem ZE-Vorkommen gleichzusetzen. Vermeidungsmaßnahmen sind laut Fachgutachter nicht zu ergänzen.
			Die Futterpflanze Rumex obtusifolius des Großen Feuerfalters wurde nachgewiesen. Ein potentielles Vorkommen ist nicht auszuschließen. Eine Kartierung anhand der Standardmethodik zur Erfassung des Feuerfalters wurde nicht durchgeführt. Es sollten daher auch mindestens Vermeidungsmaßnahmen ergänzt werden.	Zitat Fachbeitrag: <i>Der Graben mündet südlich des Spielplatzes, zusammen mit einem von der Waldstraße kommenden Straßengraben, in eine breite, flache Mulde in der Wiesenfläche außerhalb des Geltungsbereichs. Im Plangebiet im Bereich der Einmündung gibt es einen kleinen Bestand Stumpfblättriger Ampfer (Rumex obtusifolius).</i> Der Graben bleibt laut Fachgutachter unverändert. Der Ampfer darf hier weiter wachsen. Es gibt laut Fachgutachter keinen vernünftigen Grund hier den Feuerfalter nach einer Standardmethode zu erfassen und auch keine Notwendigkeit Vermeidungsmaßnahmen zu ergänzen.
			Einzelheiten fachlicher Art können bei unserer Naturschutzfachkraft erfragt bzw. mit ihr abgestimmt werden. Insofern unsere Hinweise berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen im weiteren Verfahren ergänzt werden, dürften keine weiteren Bedenken gegenüber dem geplanten Baugebiet zu erwarten sein.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir weisen vorsorglich noch darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Belange vor Satzungsabschluss hinreichend geklärt und im Verfahren festgelegt sein müssen.	Aus Sicht der Gemeinde sind die artenschutzrechtlichen Belange hinreichend geklärt (s.o.) weitere Festlegungen im Verfahren sind nicht erforderlich.
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Bei entsprechender Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im weiteren Verfahren gehen wir davon aus, dass voraussichtlich keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG: Da die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB grundsätzlich nicht greift und die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, erübrigt sich zwar das Erstellen einer eigenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Nicht ausgesetzt sind dagegen die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie die prinzipielle Berücksichtigung der Umweltbelange in der planungsrechtlichen Abwägung (siehe auch unter Nr. 4 in der obigen Stellungnahme der Baurechtsbehörde). Im vorliegenden Fall wurde hierzu als Teil 2 der Begründung ein Fachbeitrag zur Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erstellt (von Ingenieurbüro für Umweltplanung Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Dat. v. 02.12.2021).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Dieser Fachbeitrag geht in angemessener Weise auf die relevanten Belange von Natur und Umwelt ein und legt die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Bezug auf die Umweltschutzgüter dar. Ebenso werden im Entwurf der städtebaulichen Begründung in den Abschnitten 6. und 7. die vorgesehenen Maßnahmen angesprochen. Die betr. Unterlagen sind damit als Abwägungsgrundlage für das Verfahren auch bezüglich der allgemeinen Naturschutzbelange grundsätzlich geeignet.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Fachbeitrag „Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange“ als Abwägungsgrundlage geeignet ist.</p>
			<p>Diesbezügliche Vorgaben finden sich zudem in den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wieder; insbesondere werden die in Abschnitt I. der Festsetzungen Nr. 6.1 – 6.4 sowie 8.1 und 8.2 des textlichen Teils enthaltenen Maßnahmen zum Naturschutz grundsätzlich begrüßt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Festsetzungen im Bebauungsplan mitgetragen werden.</p>
			<p>Wir bitten jedoch, aus Gründen der rechtlichen Bestimmtheit die Formulierung zum Pflanzgebot in Nr. 8.1 zum einen um einen Verweis auf die zu beachtende Pflanzliste in Abschnitt IV. des textlichen Teils und zum anderen um eine zeitliche Komponente im Sinne einer Durchführungsfrist zu ergänzen (Vorschlag, z.B.: Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Gebäudenutzung zu vollziehen.) Im Übrigen verbleiben zur Eingriffsregelung keine erheblichen Bedenken.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und eine Durchführungsfrist für die Bepflanzung aufgenommen.</p>
			<p>b) <i>Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Bei einer entsprechenden Berücksichtigung der oben angesprochenen artenschutzrechtlichen Belange werden seitens der unteren Naturschutzbehörde voraussichtlich keine weitergehenden Bedenken gegen die vorliegende Planung vorzutragen sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Grundwasserschutz</p>	<p>23.06.2022</p>	<p>Die Planfläche liegt in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung Tiefbrunnen „Untere Au“ der Gemeinde Neunkirchen. (Schutzgebietsverordnung vom 05.08.1991). Die Lage im WSG wurde berücksichtigt. In den Festsetzungen des Bebauungsplans ist auf die Schutzgebietsverordnung und entsprechend gültigen Verbote in der jeweils gültigen Fassung hinzuweisen. Ergänzend sind</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			als Anlage zu dieser Stellungnahme Auflagen zu Baustellen in Wasserschutzgebieten Zone III zur Berücksichtigung als Anlage 1 beigelegt.	
			<p>Es bestehen von Seiten des Sachgebietes Grundwasserschutz Bedenken zum Vorhaben hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers im Einzugsgebiet des Brunnens.</p> <p>Es sind die allgemeinen Gesetzgebungen zum Grundwasserschutz sowie die Verbote des § 3 der WSG-VO zu beachten (z. B. § 3 Abs. 1 Ziff. 4. Verbot zum Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizölverbraucheranlagen). Ausnahmen siehe § 3 Abs. 1 Ziff. 4. Oder § 3 Abs. 1 Ziff. 26 Anlagen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen (...), wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden).</p> <p>Die Schutzgebietsverordnung und entsprechend gültigen Verbote sind eindeutig im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Besonders zu beachten ist § 3 Abs. 1 Ziff. 18:</p> <p>Das Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen ist verboten, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist.</p> <p>Die Untergrundverhältnisse sind durch einen Fachgutachter zu vorgenannten Punkt vor Ausführung erster baulicher Maßnahmen zu untersuchen und zu beurteilen. Es sind dabei die durch die vorgesehene Bebauung erreichten Eingriffstiefen zu berücksichtigen. Neben Erkundungen durch den Gutachter sind zur Auswertung die hydrogeologischen Standortverhältnisse aus den Gutachten zur Schutzgebietsausweisung zu berücksichtigen. Diese können durch die Untere Wasserbehörde zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde zum Nachweis, dass die vorgenannten Verbote der WSG-Verordnung nicht berührt werden, vorzulegen. Sollte keine ausreichende, natürliche Deckschichtenmächtigkeit vorhanden sein, ist - 6 – das Vorhaben (ggf. durch technische Maßnahmen) anzupassen. Es ist eine Gefährdungsabschätzung gemäß DWA A 142 durchzuführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Schutzgebietsverordnung sowie die entsprechend gültigen Verbote gelten unabhängig von den Festsetzungen oder Hinweisen im Bebauungsplan. Eine entsprechende Aufnahme ist daher nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Um jedoch die Bedenken der techn. Fachbehörde Grundwasserschutz auszuräumen, wird ein entsprechender Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
			<p>In der Anlage 4 ist folgende Aussage vorhanden: „Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes Tiefbrunnen Untere Au. Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch die Bebauung sind nicht zu erwarten.“ Weitere Erläuterungen oder Begründungen zur Aussage sind nicht vorhanden. Die Untere Wasserbehörde stellt diese pauschale Aussage ohne Prüfbarkeit oder Plausibilisierung in Frage. Wie der Gutachter zu dieser Aussage kommt, ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Eine Bebauung in Schutzzone III ist laut Fachgutachter nur unter Einhaltung der Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung möglich. Darauf wird auch im Bebauungsplan hingewiesen (s.o.). Deshalb sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.</p>
			<p>Bohrungen zum Erkunden des Baugrundes sind bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen, um ein Benehmen herzustellen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits im Bebauungsplan.</p>
			<p><u>Zu Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften (Teil B)</u> <i>Kap. 6.1 Abs. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:</i></p> <p>Eine pauschale Vorgabe zum Verbau wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Stellplätzen und Verkehrsflächen aufgrund der Lage außerhalb des Wasserschutzgebietes ist nicht möglich. Es muss eine Abwägung stattfinden, ob von den Flächen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeht. Auf Parkplatzflächen sollte eine Bewertung nach DWA M153 ausgeführt werden. Eine</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und der Zusatz „wenn durch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht mit einem Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu rechnen ist (Vorsorgepflicht nach §7 BBodSchG)“ aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			flächige Ableitung über einen bewachsenen Oberboden sollte, wenn entsprechend DWA M153 möglich, immer der Ableitung in den Kanal vorgezogen werden. Die Entwässerung von unbelastetem Niederschlagswasser, z.B. Dachflächen sollte durch Versickerung erfolgen.	
			<i>Kap. 6.1 Entwässerung:</i> Das pauschale Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers ist innerhalb des Wasserschutzgebietes grundsätzlich verboten. Bei Flächen, durch deren Nutzung keine Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser zu befürchten ist, kann eine Versickerung erfolgen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Eine Zulässigkeit kann ebenfalls durch eine Bewertung nach DWA M153 und ggf. Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Vorreinigung geprüft werden. Eine Freigabe durch die Untere Wasserbehörde ist dann notwendig. Die Entwässerung von unbelastetem Niederschlagswasser, z.B. Dachflächen, jedoch sollte durch Versickerung erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten. Unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen wird dem Worzenwiesengraben und somit direkt dem Wasserkreislauf zugeführt.
			Die nachfolgenden Vorgaben sind allgemein zu beachten: Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Grundwassereingriffe sind im Wasserschutzgebiet Zone III generell nur in begründeten Ausnahmefällen, bei denen eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, genehmigungsfähig. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten sind einzustellen. Die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden (Erdreichwärmepumpen) ist nicht gestattet.	Die Hinweise zu Grundwassereingriffen wurden im Bebauungsplan ergänzt.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Abwasserbeseitigung	23.06.2022	Das geplante Mischgebiet und das angrenzende Außengebiet sind ordnungsgemäß zu entwässern.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.
			Wir empfehlen die hydraulische Leistungsfähigkeit, der die Entwässerung des Plangebiets aufnehmenden Bestandskanalisation, vorab zu überprüfen. Bei der Behemsherstellung ist eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit auch von der aufnehmenden Bestandkanalisation nachzuweisen.	Da die Entwässerung im Trennsystem erfolgen soll, ist nur mit geringen Schmutzwassermengen im Kanalsystem zu rechnen. Die hydraulische Leistungsfähigkeit wird dadurch nicht erheblich beeinträchtigt.
			„Bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten ist es ein zentrales wasserwirtschaftliches Ziel, eine nachhaltige und „naturnahe“ Entwässerung zu etablieren, bei der die kleinräumige Wasserbilanz auch nach der Erschließung derjenigen der unbebauten Fläche möglichst nahekommt. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen im Sinne des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) insbesondere oberirdische offene Elemente der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung zum Rückhalt und zur Ableitung von Regenwasser vorgesehen werden, da diese auch die Verdunstung fördern und damit Verdunstungskühle erzeugen. Solche Maßnahmen haben erwiesenermaßen positive Auswirkungen auf das kleinräumige Klima und das Wohnumfeld und können daher helfen, die durch den Klimawandel verursachten zunehmenden Phasen von Hitzebelastung und Trockenheit abzumildern. Gründächer sowie Grün- und Wasserflächen können beispielgebende Elemente einer dezentralen	Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Einleitung des Dachflächenwassers in den offenen Worzenwiesengraben. Das anfallende Regenwasser wird somit direkt dem Wasserkreislauf zugeführt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Niederschlagswasserbeseitigung sein. Es wird darauf hingewiesen, dass konventionelle Trennsysteme wenig geeignet sind, den Wasserkreislauf wieder ortsnah zu schließen. Sie sollten daher in Neubaugebieten nur in begründeten Ausnahmefällen eingesetzt werden“ (Umweltministerium B-W vom 10.01.2022).	
			Der Bau und der Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen (z.B. Flächenkanalisation), die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Benehmensherstellung mit der Unteren Wasserbehörde (§ 48 Abs. 1 WG). Erfolgt eine Einleitung des Niederschlagswassers ins Gewässer (Versickerung oder Direkteinleitung ins Oberflächengewässer), kann hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
			Infolge der Klimaveränderungen ist vermutlich vermehrt mit Starkregenereignissen/Sturzfluten zu rechnen. Wir empfehlen bei der Planung den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen/Sturzfluten zu bedenken und entsprechende Freiräume zu lassen insbesondere im Bereich von Geländemulden, Tiefpunkten und Gewässer.	Im Plangebiet wurde bereits eine Freihaltefläche in Form einer öffentlichen Grünfläche vorgesehen, in deren Bereich Überflutungen im Falle einer Hochwasserentlastung des oberhalb liegenden Regenrückhaltebeckens zu erwarten sind. Das Niederschlagswasser fließt dabei direkt in den Worzenwiesengraben ein. Wohnbauflächen werden ggf. aus diesem Bereich zurückgenommen.
			U. E. kann nach vorangegangener Gefährdungsanalyse mit Risikoabschätzung und angepasster Bauleitplanung das kommunale Starkregenrisikomanagement maßgeblich positiv beeinflusst werden, um Personen- und Sachschäden infolge Starkregen/Sturzfluten möglichst zu vermeiden. Siehe hierzu z. B. DWA-M 119.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Oberirdische Gewässer	23.06.2022	Oberhalb des Baugebietes befindet sich am Gewässer II. Ordnung „Worzenwiesengraben“ das Hochwasserrückhaltebecken „Kriegswald Zeil“. Beim Anspringen der Hochwasserentlastungsanlage (BHQ2 = 3,16 m³/s) sind Teile des Bebauungsplangebietes (meist Grünflächen) betroffen. Die Überflutungsfläche ist qualitativ zu Ermitteln und im Lageplan darzustellen. Zur Sicherstellung des HW-Abflusses dürfen auf dieser Fläche keine Geländeänderungen durchgeführt werden. Bauliche Anlagen (auch verfahrensfreie nach Anhang zur LBO) sowie abflussverändernde Anpflanzungen sind ebenfalls nicht zulässig.	Der Anregung wurde gefolgt und die Überflutungsfläche ermittelt und im Lageplan dargestellt. Wohnbauflächen werden ggf. in diesem Bereich zurückgenommen.
			Durch das Gelände des östlichen Einzelbauplatzes verläuft ein Graben, an dem das Regenrückhaltebecken angeschlossen ist. Dieser muss offensichtlich verlegt werden. Zum Schutz des neuen Bauplatzes ist dieser mit entsprechen großen Abflussquerschnitt auszubilden. Auf der Talseite des Grabens empfehlen wir zusätzlich die Anordnung eines Walles.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
			Wir bitten die Begründung zum Bebauungsplan durch folgende Hinweise zu ergänzen/anzupassen: S. 7 Überschwemmungsgebiete (Abschnitt 4.2) Das Plangebiet liegt in keinem rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet, jedoch unterhalb eines Hochwasserrückhaltebeckens. Beim Anspringen der Hochwasserentlastungsanlage werden Teile der Grünfläche einschl. der Spielplatzfläche überflutet.	Der Anregung wurde gefolgt und die Begründung entsprechend ergänzt.
			S. 12 Regenwasserbewirtschaftung (Abschnitt 6.2) Die Formulierung führt zu Irritationen. Um eine Reduzierung der Zuflüsse bei stärkeren Niederschlägen sicherzustellen, muss die Zisterne nach jedem Regenereignis leerlaufen. Eine	Die Formulierung in der Begründung (und auch im textlichen Teil) wurde überarbeitet und klargestellt, dass bei einer Regenwassernutzung ein

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Brauchwassernutzung ist dann nicht möglich, es sei denn die Zisterne wird größer ausgebildet. Die Gemeinde muss des Weiteren durch entsprechende Überwachung diese Bewirtschaftungsform sicherstellen.	zusätzliches Nutzvolumen einzuplanen ist. Die Festsetzung sieht nur das Mindestrückhaltevolumen sowie die Maximalabgabemenge vor. Die Mindestvorgaben werden dadurch eingehalten.
			S. 12 Nachrichtliche Übernahme (Abschnitt 6.3) Qualitative Darstellung der Überflutungsflächen beim Anspringen der HW-Entlastung.	Der Anregung wurde gefolgt und der Hinweis entsprechend ergänzt.
			S. 14 Hochwasserschutz und Starkregen (Abschnitt 7.4) Bitte entsprechend anpassen	Der Anregung wurde gefolgt und ausgeführt, dass durch Freihalteflächen negative Auswirkungen auf Unterlieger vermieden werden können.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	23.06.2022	Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Bebauungsplanungsgebiet keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Es sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Vorgaben notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen
			Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind bei der Planung und Ausführung von Maßnahmen grundsätzlich zu beachten und einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Öffentlich-rechtliche Vorschriften gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans.
	Landratsamt NOK Gewerbeamt	23.06.2022	Es bestehen von hier keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst	23.06.2022	Es ist kein Wald i.S.d. LWaldG betroffen. Keine Einwände seitens des FD Forst.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	23.06.2022	Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Da sich der Bebauungsplan jedoch in der Schutzzone des Brunnen „Untere Au“ befindet soll der zuständige Wasserversorger im vorliegenden Fall der Wasserzweckverband Mühlbach Wasser in Bad Rappenau gehört werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband Wasserversorgung Mühlbach wurde bereits beteiligt.
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister	23.06.2022	Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der - 10 -	Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben zum Brandschutz und zur Löschwasserversorgung sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Löschwasserversorgung ist im Geltungsbereich entsprechend der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschatz herzustellen. Die Abstände zwischen den Hydranten richten sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 331.	
	Landratsamt NOK ÖPNV	23.06.2022	Gegen den Bebauungsplan Hummelwiese in Neunkirchen bestehen von Seiten des Fachdienstes ÖPNV keine Einwände. Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Haltestelle „Seniorenheim“ entfernt und ist hierüber an den ÖPNV angeschlossen. Die Vorgaben nach dem Nahverkehrsplan des Neckar-Odenwald-Kreises sind erfüllt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	23.06.2022	Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	23.06.2022	Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	23.06.2022	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	23.06.2022	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	01.06.2022	Als Regionalverband bedanken wir uns für die Beteiligung und möchten Ihnen mitteilen, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung erhoben werden. Begründung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hummelwiese“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnbauplätzen am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Neunkirchen zur Deckung des örtlichen Bedarfs geschaffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,9 ha und liegt mit Blick auf die Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar innerhalb „sonstiger landwirtschaftlicher Gebiete und sonstiger Flächen“. Regionalplanerische Restriktionen liegen somit nicht vor.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass regionalplanerische Restriktionen nicht vorliegen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	08.06.2022	<p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von fünf Einzelwohnhäusern geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1 ha und befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde Neunkirchen. Die betreffende Fläche ist bisher eine unbebaute und ungenutzte Wiesenfläche und grenzt an bereits bestehende Bestandsbebauung.</p> <p>Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet als restriktionsfreie Fläche (sonstiges landwirtschaftliches Gebiet bzw. sonstige Fläche) dargestellt. Belange der Raumordnung stehen somit nicht entgegen.</p> <p>Im gültigen Flächennutzungsplan des GVV Kleiner Odenwald (1. Fortschreibung) ist das Plangebiet weitgehend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist danach gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	30.05.2022	<p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und die Hinweise zum Denkmalschutz angepasst.</p>
5.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	24.05.2022	<p>Die von der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vertretenen Belange werden vom Bebauungsplan „Hummelwiese“ nicht berührt. Dem entsprechend haben wir auch keine Anregungen. Eine Beteiligung von uns am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
6.	Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungs- dienst	24.05.2022	<p>Wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Derzeit ist eine Untersuchung auf Kampfmittelverdachtsflächen durch Luftbildauswertung seitens der Gemeinde nicht geplant. Ggf. wird diese im Rahmen der Ausführungsplanung beauftragt und durchgeführt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (→ Service → Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 18 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p>	
7.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	23 .05.2022	Gegen den Bebauungsplan Hummelwiese bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	15.06.2022	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation. Diese werden lokal von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p>	Der Anregung wurde gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violettthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
			<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Grundwasser Das Planungsvorhaben liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Tiefbrunnen Untere Au" (LUBW-Nr. 222). Die Rechtsverordnungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die Lage im Wasserschutzgebiet befindet sich bereits im Bebauungsplan.
			<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
10.	Netze BW GmbH	25.05.2022	Wir haben die Pläne auf unsere Belange hin überprüft und nehmen wie folgt Stellung. Seitens Netze BW gibt es keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme. Die Stromversorgung ist durch eine Erweiterung unseres bestehenden Ortsnetzes sichergestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten sie, im Zuge des Verfahrens, ein Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) bereits vorhandener Erdkabelleitungen zu Gunsten der Netze BW GmbH einzutragen. Wir bitten sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht (Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de) zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen. Im beigefügten Lageplan ist das Leitungsrecht beschrieben und farblich (lila) markiert.	In Abstimmung mit der Netze BW GmbH wurde ein 1,5 m breites Leitungsrecht (beidseitiger Abstand von ca. 0,5 m zur Leitungstrasse) zugunsten der Netze BW GmbH zur Stromversorgung festgesetzt. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann unabhängig vom Bebauungsplanverfahren eingetragen werden.
			Wir bitten sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	02.06.2022	Zu dem Bebauungsplan haben wir nachfolgenden Einwand: In Punkt 6.2 der Begründung zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 127 Absatz 6 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.	Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.
			Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich in den Randbereichen Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel. 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten, damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.	Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes und sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
			Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	Das Merkblatt ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
12.	Vodafone GmbH		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
13.	IHK Rhein-Neckar	17.06.2022	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Hummelwiese“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Handwerkskammer Mannheim		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	ZV Wasserversorgung Mühlbach	30.05.2022	Durch den Bereich des BP verläuft eine unserer Wasserleitungen der Dimension DN 125 vom Brunnen zum Hochbehälter. Diese entnehmen Sie bitte dem beigefügten Plan. Wir bitten dies zu berücksichtigen und um Rücksprache mit unserer Geschäftsleitung, da hier – wenn bisher nicht vorhanden – entweder ein Leitungsrecht für diesen Abschnitt auf den neuen Grundstücken eingetragen werden müsste oder die Leitung umgelegt werden müsste.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genaue Lage der Wasserleitung wurde ermittelt und die Wohnbaufläche im Bereich der Wasserleitung entsprechend zurückgenommen. Eine Umverlegung oder die Ausweisung eines Leitungsrechts werden demnach nicht erforderlich.
16.	Stadt Eberbach	03.06.2022	Die Stadt Eberbach hat im Rahmen der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 02.06.2022 den vorgelegten Planentwurf des Baubauungsplanes „Hummelwiese“ zur Kenntnis genommen. Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
17.	Gemeinde Aglasterhausen		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Binau		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Neckargerach	17.05.2022	Seitens der Gemeinde Neckargerach bestehen keine Einwände gegen die Planung. Auf eine weitere Verfahrens-beteiligung wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Obrigheim	20.05.2022	Die Gemeinde Obrigheim bringt zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Einwände vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Schönbrunn	25.05.2022	Nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen teilen wir mit, dass Belange der Gemeinde Schönbrunn durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Anregungen und Bedenken werden deshalb nicht vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
22.	Gemeinde Schwarzach	08.06.2022	Von Seiten der Gemeinde Schwarzach bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
23.	Gemeinde Zwingenberg	17.05.2022	Die Gemeinde Zwingenberg hat keine Einwendungen. Eine weitere Beteiligung an dem Verfahren ist nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Eingegangene Stellungnahmen von Bürger/innen

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Bürger/in 1	14.06.2022 und 17.06.2022	Sehr geehrte Gemeindeverwaltung, als Anwohner, Eltern, Großeltern und Nutzer des Spielplatzes Hummelwiese machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, uns zu den geplanten Baumaßnahmen im Baugebiet Hummelwiese zu äußern. Wie auch viele andere Eltern und Spielplatznutzende sprechen wir uns deutlich gegen die Pläne zur Veränderung des Straßenverlaufs der Pattbergstraße durch Begradigung und Verbreiterung aus.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zur Verbreiterung der Straßenführung betreffen nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie dessen Regelungsinhalt. Die Ausweisung einer Verkehrsfläche im Bereich des „Tropfens“ (Verschwenkung im Einmündungsbereich) erfolgt zur Überplanung der bisherigen Festsetzung einer Verkehrsgrünfläche im Bebauungsplan „Zeil II“. Die Festsetzung der tropfenförmigen Verkehrsgrünfläche erfolgte aufgrund einer ursprünglich angedachten abknickenden Vorfahrtsstraße in die jetzige Reichweinsstraße. Im Bebauungsplan „Zeil II“ wird die Verlängerung der Pattbergstraße im Bereich des Spielplatzes als untergeordnete Straße dargestellt.
			Eine Straßenverbreiterung und -begradigung ohne Gegenmaßnahmen hätte zur Folge, dass der Verkehr entlang des Spielplatzes beschleunigt wird. Es bedarf keiner Verbreiterung und Begradigung der Straße. Die Engstelle erzwingt zwar Wartezeiten und Entschleunigung, hat aber in ihrem fast 40-jährigen Bestehen nicht für Gefahrensituationen gesorgt. Jegliche baulichen Maßnahmen gegen die resultierende Verkehrsbeschleunigung hätten Nachteile wie Bau- und Wartungskosten, Reduktion der Übersichtlichkeit und damit der Sicherheit sowie Lärmbelästigung für Anwohner und Spielplatznutzer. Den kaum ersichtlichen Vorteilen einer Straßenbegradigung und -verbreiterung stehen damit hohe Nachteile in Bezug auf die Sicherheit von Kindern und Anwohnern entgegen. Aus diesen Gründen wurde ein ähnliches Vorhaben bereits in den 1990er Jahren verworfen. Wir rufen Sie daher auf, sowohl von einer Begradigung als auch von einer Verbreiterung der Pattbergstraße abzusehen. Im Detail:	Eine Verbreiterung ist erforderlich, um Begegnungsfälle zwischen Kfz – insbesondere zwischen Pkw / Lkw bzw. Bus – zu gewährleisten. Um eine sinnvolle Grundstücksbildung und die Erschließung des Bauplatzes im Bereich der Einmündung zu gewährleisten, wird im Bereich des „Tropfens“ eine Verkehrsfläche festgesetzt. Durch die Festsetzung wird der Gemeinde eine gewisse Flexibilität bei der genauen Ausgestaltung im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren eingeräumt. Eine bauliche, vollständige Begradigung der Kreuzung ist hier jedoch nicht geplant. Die Gemeinde, plant eine reduzierte Form der Verschwenkung herzustellen, die zudem eine Grundstückszu- und -abfahrt zum Baugrundstück ermöglicht.
			1) Keine Verkehrsbeschleunigung! Mit der planungsrechtlichen Festschreibung des Spielplatzes Hummelwiese ergibt sich zwingend die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Straßenbaumaßnahme, die zu schnellerem und potenziell sogar mehr Kraftfahrzeugverkehr entlang ebendieses Spielplatzes führen würde. Hinzu kommt, dass die Pattbergstraße sowohl den Bürgersteig als auch den Parkplatz vom Spielplatz trennt. Damit würde der beschleunigte Verkehr den Zugang für Kinder und Eltern gefährden. Während andere Kommunen angestrengt versuchen, solche Gefahrenstellen abzubauen, würden sie hier neu geschaffen! Wir sind sicher, dass eine deutliche Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger eine Maßnahme nicht mittragen würde, die für schnelleren Verkehr entlang des Spielplatzes sorgt. Es müssten also effektive Maßnahmen gegen eine Verkehrsbeschleunigung getroffen werden, die ohne die Straßenbegradigung und -verbreiterung nicht notwendig sind.	Die Verbreiterung des Straßenraumes ist erforderlich, da hier die Buslinie 824 verkehrt. Um den Begegnungsfall Pkw / Lkw bzw. Bus zu gewährleisten und gefährliches Rückwärtsfahren, Rangieren oder Ausweichmanöver auf den Gehweg zu vermeiden, ist die Verbreiterung der Straße auf ca. 7,5 m Straßenbreite (brutto) inklusive einseitigem Gehweg erforderlich. In der Pattbergstraße ist eine Höchstgeschwindigkeit von max. 30 km/h zulässig. Auch im Falle einer Verbreiterung des Straßenquerschnittes ist diese einzuhalten. Ggf. können unabhängig vom Bebauungsplanverfahren Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung getroffen werden. Erhöhungen der Verkehrsbelastung („mehr Kraftfahrzeugverkehr“), die allein aus der geringfügigen Verbreiterung der Pattbergstraße resultiert, ist nicht zu erwarten.

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Geschwindigkeitsbeschränkung allein unzureichend Eine reine Geschwindigkeitsbeschränkung als Gegenmaßnahme zur Verkehrsbeschleunigung ist nicht ausreichend, da bereits heute zu Stoßzeiten Geschwindigkeitsüberschreitungen vorkommen, die allerdings noch durch Straßenverlauf und -enge begrenzt werden. Insbesondere zu Nutzungszeiten des Sportplatzes kommt es zu höheren Verkehrsaufkommen und vermehrt Geschwindigkeitsüberschreitungen. Da die bestbesuchten Fußballspiele meist an Wochenenden und Feiertagen stattfinden, treffen erhöhtes Verkehrsaufkommen und verstärkte Spielplatznutzung aufeinander, was bei mehr Möglichkeiten zur Geschwindigkeitsübertretung mangels physischer Barrieren in Form von Straßenführung und -enge unweigerlich zu einem Sicherheitsrisiko für Kinder führt. Eine reine Sanktionierung von Geschwindigkeitsüberschreitungen, z.B. mittels fest installierter Radarfallen, wäre ebenfalls nicht ausreichend, da die Sanktion nur ex-post wirken kann. Der beträchtliche Teil des Sportplatzverkehrs, der durch Zuschauer anderer Mannschaften bei Spielen in Neunkirchen zustande kommt, passiert die Pattbergstraße aber jeweils nur einmal im Jahr, sodass Ex-Post-Sanktionen kaum Wirkung auf zukünftige Fahrten entfalten können. Bauliche Maßnahmen, die Geschwindigkeitsübertretungen physisch verhindern oder begrenzen wären also beim Straßenumbau unumgänglich, wenn nicht die Sicherheit spielender Kinder auf und am Spielplatz riskiert werden soll.</p>	<p>Die Ausführungen zu möglichen Geschwindigkeitsüberschreitungen betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren oder den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Etwaige Lösungen zur Verkehrsberuhigung können unabhängig vom Bebauungsplanverfahren erörtert werden.</p>
			<p>3) Vorgeschlagene informelle Gegenmaßnahmen untauglich Als informelle Maßnahme gegen die Verkehrsbeschleunigung wurde seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass die Anwohner doch straßenverkehrsordnungskonform auf der Straße parken könnten, um somit den Verkehr zu verlangsamen. Einerseits ist es widersinnig, baulich den Verkehr zu beschleunigen, um dann den Anwohnern aufzuerlegen, diesen wieder zu verlangsamen, indem sie die verbreiterte Straße blockieren. Andererseits stellen Fahrzeuge am Fahrbahnrand eine bekannte Unfallursache dar, gerade mit spielenden und auf die Straße laufenden Kindern. Parken am Straßenrand ist damit nicht geeignet als verkehrswegebauliches Mittel im Bereich des Spielplatzes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>4) Nichtfinanzielle Kosten werden Anwohnern aufgebürdet Bisher wurden kaum wirkungsvolle bauliche Maßnahmen gegen eine Verkehrsbeschleunigung diskutiert. Die wenigen Maßnahmen mit dem Potenzial, eine Verlangsamung des Verkehrsflusses zu erzwingen, führen entweder den Straßenumbau ad absurdum oder verursachen massive nichtfinanzielle Kosten, die von den Anwohnern zu tragen sind. So wurden einerseits künstliche Verengungen durch in die Fahrbahn ragende Parkplatzflächen oder Pflanzbeete diskutiert. Diese künstlichen Verengungen wären nur nötig, weil vorher die Straße verbreitert wurde, womit der Gesamtvorgang ein Schildbürgerstreich würde. Andererseits wurden Bodenschwellen und Rüttelstreifen diskutiert, die sich durch massive Lärmbelästigung der Anwohner auszeichnen. Aus Anwohnersicht sind also alle Umsetzungsmöglichkeiten des geplanten Straßenumbaus untragbar.</p>	<p>Die Frage zur Ausgestaltung des Einmündungsbereichs kann unabhängig vom Bebauungsplanverfahren geklärt werden. Die Festsetzung einer Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist erforderlich, um die Erschließung der Baugrundstücke zu gewährleisten.</p>
			<p>5) Finanzielle Kosten baulicher Maßnahmen gegen Beschleunigung Jegliche bauliche Gegenmaßnahme würde die Kosten des Straßenbaus und der Straßenwartung in die Höhe treiben. Sie wäre daher in einer Kosten-Nutzen-Abwägung mit zu berücksichtigen.</p>	<p>Eine Beibehaltung der derzeitigen planungsrechtlichen und tatsächlichen Situation vor Ort ist nicht möglich, da die Erschließung des dort geplanten Wohnbaugrundstückes nicht gesichert wäre. Planungsrechtlich muss daher eine Verkehrsfläche festgesetzt werden. Eine entsprechende Ausgestaltung kann im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren erfolgen. Die</p>

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Gemeinde, plant eine reduzierte Form der Verschwenkung herzustellen, die zudem eine Grundstückszu- und -abfahrt zum Baugrundstück ermöglicht.
			6) Kein Änderungsdruck durch bestehende Straßenführung Die derzeitige Straßenführung besteht so seit ca. 40 Jahren. Die Straßenbreite reicht für zwei gängige PKW gerade aus, die kurvige Straßenführung erzwingt eine starke Geschwindigkeitsreduktion vor dem Spielplatz. Der Fußgängerweg sowie der Parkplatz gegenüber dem Spielplatz sind von allen Seiten gut einsehbar.	Die Straße befindet sich in einem schlechten Zustand. Um den Begegnungsfall zwischen Bus (der Buslinie 824) und Pkw zu gewährleisten, ist der Ausbau erforderlich.
			Von der Verwaltung wurde kritisiert, dass einzelne Fahrer bei Gegenverkehr in der Engstelle auf den Fußgängerweg ausgewichen sind. Obwohl dies stimmen mag, kam es in der Vergangenheit noch nie zu Unfällen mit Fußgängern und weder Anwohner noch den Spielplatz frequentierende Eltern können sich an Situationen erinnern, in denen Fahrer fußgängergefährdend ausgewichen sind. Mutmaßlich hängt das mit der straßenführungsbedingt niedrigen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und der sehr guten Einsehbarkeit des Bürgersteigs zusammen.	Verkehrsrechtlich ist ein Ausweichen auf den Gehweg nicht zulässig. Begegnungsfälle – insbesondere zwischen Bus und Pkw – sollten daher ermöglicht werden.
			Im Licht dieser Argumente rufen wir die Planerinnen und Planer des Baugebiets Hummelwiese eindringlich dazu auf, auf die Begradigung und Verbreiterung der Pattbergstraße zu verzichten.	Eine vollständige Begradigung des Einmündungsbereichs ist nicht geplant. Um jedoch die Erschließung des betroffenen Grundstückes zu sichern, ist die Festsetzung einer Verkehrsfläche im Bereich des „Tropfens“ (Verschwenkung) erforderlich. Die Gemeinde, plant eine reduzierte Form der Verschwenkung herzustellen, die zudem eine Grundstückszu- und -abfahrt zum Baugrundstück ermöglicht. Eine Verbreiterung der Pattbergstraße ist erforderlich, um Begegnungsfälle zwischen Pkw / Lkw (Bus) zu gewährleisten. Dies wurde im Rahmen einer Verkehrsschau am 21.06.2022 festgestellt. Die Verbreiterung der Pattbergstraße ist im Übrigen nicht Gegenstand des Bebauungsplans.